

## **Kleine Anfrage 7/5653**

**des Abgeordneten Dr. Dietrich (AfD)**

### **Veranschlagung von Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung von Gemeinden und Städten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf im Landkreis Greiz hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 neben einem nach § 53 a Abs. 2 und 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) genehmigungspflichtigen und öffentlich bekannt zu machenden Haushaltssicherungskonzept die gemeindliche Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und sodann am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung enthält keine nachrichtlichen Hinweise darauf, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt wurde und diese ihre vorzeitige öffentliche Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen hat. Im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung wurde im Einzelplan 9 des Vermögenshaushalts nach meiner Kenntnis eine Strukturbegleithilfe in Höhe von 131.600 Euro als allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht an Investitionen gebundene Zuweisung nach § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen veranschlagt. Eine solche Einnahme ist aufgrund der Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) und ihren Anlagen als sonstige allgemeine Zuweisung im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushalts zu veranschlagen. Sofern das nicht erfolgt, führt dies zur "Verzerrung" des Haushaltsplans bei der "freien Spitze" hinsichtlich der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gehört es nach Auffassung der Landesregierung zum Inhalt des rechtsstaatlichen Verkündungsgebots, in der öffentlichen Bekanntmachung vorlagepflichtiger kommunaler Haushaltssatzungen auf eine Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hinzuweisen?
2. Sofern Frage 1 mit Nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund nicht?

3. Wann und in welcher Form hat eine öffentliche Bekanntmachung von rechtsaufsichtlich genehmigten Haushaltssicherungskonzepten, die in der gleichen Gemeinderatssitzung mit der Haushaltssatzung beschlossen wurden, zu erfolgen?
4. Wo sind nach Auffassung der Landesregierung Zuweisungen an Gemeinden und Städte nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen in deren Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung zu veranschlagen?
5. Sind nach Auffassung der Landesregierung die Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik nebst Anlagen für Zuweisungen an Gemeinden und Städte nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen verbindlich?
6. Welche Rechtsfolgen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung aus einer fehlerhaften Veranschlagung von Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen bei Haushaltssatzungen von Gemeinden und Städten und welche Auswirkungen haben diese auf Haushaltssicherungskonzepte nach § 53 a ThürKO?

Dr. Dietrich